

Freien und Hansestadt Hamburg

(Baumschutzverordnung)

Vom 17. September 1948 (HmbBL I 791-i)¹

17. September 1948

[Präambel]

Auf Grund der §§ 5, 7 Absätze 1 und 2 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821 ff.) in der Fassung der Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. Juli 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet:

§ 1

Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden alle Bäume und Hecken dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

§ 3²

(1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf

- a) Obstbäume,
- b) Einzelbäume unter 25 cm Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind,
- c) das übliche Beschneiden der Hecken, unbeschadet der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 283).

¹ Die Verordnung gilt gemäß § 56 Absatz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. 7. 1981 (HmbGVBl. S. 167) als auf Grund der §§ 15 und 20 dieses Gesetzes erlassen.

² Die in Absatz 1 genannte Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken wurde am 3. 3. 1969 (HmbGVBl. S. 23) aufgehoben

(2) Unberührt von dieser Verordnung bleiben:

- a) weitergehende Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete,
 - b) Maßnahmen der zuständigen Behörde für forstliche Wirtschaftsflächen,
 - c) Maßnahmen der zuständigen Behörde für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund.
-

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen.

§ 5³

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

³ Geändert 25. 4. 1972 (HmbGVBl. S. 78), neu gefasst 2. 7. 1981 (HmbGVBl. S. 167)